Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Wunsch nach einem eigenen Haus stellt eine große Herausforderung dar. Da möchte man sich auch entsprechend gründlich über alle Aspekte des Bauens, Problemstellungen und rechtliche Fragen informieren.

Dabei soll Ihnen diese Broschüre helfen, sie soll zumindest einen großen Teil der Antworten auf Ihre Fragen geben und ein nützlicher Helfer bei der Verwirklichung Ihres Bauvorhabens sein.

Zur weiteren Information stehen Ihnen selbstverständlich die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Baudezernat zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen bei der Realisierung Ihres Bauvorhabens gutes Gelingen und hoffe, dass Sie an Ihrem künftigen Zuhause viel Freude haben und sich in Ahlen wohlfühlen werden.

Benedikt Ruhmöller
Bürgermeister

Thorsten Linnemann

Diplom-Kaufmann · Steuerberater

Haarbachstraße 119 · 59227 Ahlen
Telefon 0 25 28 / 929 424 · Fax 0 25 28 / 929 425
Mobil 01 72 / 28 399 81
E-Mail: Thorsten_Linnemann@t-online.de

Andreas Stuckenschnieder

Steuerberater

59227 Ahlen
Anton-Bruckner-Straße 18
Telefon 0 23 82 / 91 36-0
Telefax 0 23 82 / 91 36-22

HAGEDORN

HOLZBAU GMBH

Ing.Holzbau Hallenbau Niedrigenergiehäuser

Innenausbau Möbel Treppen Fenster Türen

Schinkelstraße 93 59227 Ahlen
Tel. 02382-3475 Fax 02382-3498
info@hagedorn-holzbau.de www.hagedorn-holzbau.de

Liebe Leserinnen, liebe Leser!
Sie finden hier eine wertvolle Einkaufshilfe: einen Querschnitt leistungsfähiger Betriebe aus Handel, Gewerbe und Industrie, alphabetisch geordnet. Alle diese Betriebe haben die kostenlose Verteilung Ihrer Broschüre ermöglicht.

Branche	Seite
Architektur – Sachverständige	3
Architekturbüros	10, 12, 24, U4
Bauelemente	22
Baufinanzierung	18, 19
Baurecht	3
Baustatik	20
Bauunternehmung	22
Bedachungen	U3
Betonsteinwerk	U4
Brennstoffe	12
Container	12
Containerdienst	12
Dachreparaturen	U3
Einbaustaubsauger	U4
Einrichtungsstudio	24
Elektro-Installation	24
Elektrotechnik	3
Fassaden	22
Fliegengitter	24
Fliesenfachbetrieb	U4
Fliesenverlegung	U4
Fußböden	U3
Fußboden-Fachbetrieb	U3
Fußbodenmassivholzdielen	24
Garten- und Landschaftsbau	22
Gasfachbetriebe	2, 24
Gebäudesystemtechnik	3
Gerüstbau	U3
Haus- und Gebäudeversicherung	12
Hausmeister	U3
Holzbau	2
Holzfußboden	24
Ingenieurbüro für Baustatik	20
Ingenieurbüro für Bauwesen	3
Innenausbau	U3

Branche	Seite
Kältetechnik	23
Kaminöfen	20
Kanalreinigung	U3
Klimatechnik	23
Malerbetriebe	22, U3
Niedrigenergiehäuser	2
Notare	4, 6
Pflaster	U4
Rechtsanwalt: Fachanwalt für Familienrecht	6
Rechtsanwalt: Fachanwalt für Strafrecht	4
Rechtsanwälte	3, 4, 6
Rechtsanwälte für Baurecht	3
Rohrreinigung	U3
Schlosserei	U3
Schlüsselfertiges Bauen	22
Schornsteine	20
Stahltechnik	U3
Steuerberater	2
Teichpflanzen	10
Tiefbau	12
Tischlerei	U3
Versicherungen	12, 18, 19
Wäscheabwurfschächte	U4
Wasserfachbetriebe	2, 24
Wasserpflanzen	10
Wintergärten	22
Wohnungsbauunternehmen	6

U = Umschlagseite

BÜROGEMEINSCHAFT
OBERWITTLER & DRÖGE

SANDRA DRÖGE
RECHTSANWÄLTIN & MEDIATORIN
Tätigkeitsschwerpunkt Baurecht
Mitglied im ARGE Baurecht

Kleine Südstraße 2, 59269 Beckum
Telefon: 0 25 21 93 92 0
Telefax: 0 25 21 93 92 92
E-Mail: KanzleiDroege@aol.com

ELEKTRO VAUSS
INTELLIGENTE TECHNIK FÜR GEWERBE & HAUS

Elektroinstallation
Gebäudesystemtechnik – EIB
Netzwerktechnik
Sicherheitstechnik
Kommunikation

Elektro Vauss
Pastor-Jenne-Weg 16
59227 Ahlen
Telefon: 0 23 82/80 32 64
Telefax: 0 23 82/80 32 63
www.vauss.de

Bau- und Architekturdienstleistungen
Planung – Statik – Bauleitung – Bauphysik

INGENIEURBÜRO HARDT
Dipl.-Ing. (FH) Matthias Hardt – Beratender Ingenieur IK BAU NRW
SaSV für Schall- u. Wärmeschutz
Tel. 02382 / 964-217 – Mobil 0175 / 5228544

INGENIEURBÜRO FAUST
Dipl.-Ing. Christoph Faust – Beratender Ingenieur IK BAU NRW
Bauvorlageberechtigung IK BAU NRW
Tel. 02382 / 964-219 – Mobil 0175 / 5988928

59229 Ahlen – Beckumer Straße 34 – Fax 02382 / 964-221
Ing.Hardt@t-online.de – CFaust@t-online.de

QUAST

ANWALTSSOZIETÄT • NOTARIAT

Manfred Quast
Notar
Rechtsanwalt
Erbrecht
Grundstücksrecht
Landwirtschaftsrecht

Gerd Grabenschröer
Notar
Rechtsanwalt
Erbrecht
Kaufvertragsrecht
Wirtschaftsrecht
Ehe-
u. Partnerschaftsverträge

Ralf Gosda
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Rechtsanwalt
Arbeitsrecht
Kündigungsschutzrecht
Sportrecht
Arzthaftungsrecht

Manfred Hohenhorst
Fachanwalt für Steuerrecht
Rechtsanwalt
Steuerrecht
Steuerstrafrecht
Miet- und Pachtrecht
öffentliches Baurecht
Verwaltungsrecht

Karsten Havighorst
Rechtsanwalt
Versicherungsrecht
Verkehrs- u. Owi-Recht
Ehe- u. Familienrecht
Haftpflichtversicherungsrecht

Von-Geismar-Str. 2 • 59229 Ahlen • Telefon: 0 23 82-918 77 0 • Telefax: 0 23 82-918 77 77 • E-Mail: info@societaet-quast.de • www.Societaet-Quast.de

JÜRGEN WILLMES
RECHTSANWALT UND NOTAR

WOLFGANG ELSHOFF
RECHTSANWALT

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE:

Immobilienrecht
Vertrags-Gesellschaftsrecht
Erbrecht

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE:

Baurecht
Familienrecht
Verkehrsunfallrecht

vertretungsberechtigt bei allen Amts- und Landgerichten sowie beim OLG-Hamm

Oststraße 1 · 59227 Ahlen
Telefon 0 23 82/27 75 und 8 40 90 · Telefax 0 23 82/8 15 36
willmes-ra-notar@helimail.de · elshoff-ra@helimail.de

JÜRGEN STEFFEK
Rechtsanwalt und Notar

ELLEN HOPPE-VOß
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Bismarckstraße 31 · 59229 Ahlen
Telefon 02382-1040 oder 82424 · Telefax 02382-83021
steffek@helimail.de
P hinter dem Haus

Rechtsanwälte Sandkuhl & Steffen

Frank Sandkuhl
Rechtsanwalt

Nordstraße 53
59227 Ahlen
Tel.: 02382 / 4272
Fax: 02382 / 82054

Andreas Steffen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Westglindkamp 10
48324 Sendenhorst
Tel.: 02526 / 950219
Fax: 02526 / 950253

Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch

Der Begriff der Erschließung ist gesetzlich nicht definiert. Das Baugesetzbuch versteht unter Erschließung diejenigen baulichen Maßnahmen, die der erstmaligen völligen Baureifmachung des Baulandes dienen. Die Erschließung ist notwendig, um Grundstücke nach den Vorschriften des Bauplanungsrechtes nutzen zu dürfen. Diese Vorschriften machen die Zulässigkeit eines Vorhabens jeweils davon abhängig, ob die Erschließung gesichert ist.

Die Beiträge werden als Gegenleistung für das "Zurverfügungstellen" einer kommunalen Leistung erhoben. Die Stadt stellt im Rahmen der Daseinsfürsorge für ihre Einwohner eine Einrichtung zur Verfügung, deren Errichtung anteilig von denjenigen mit zu finanzieren ist, die davon profitieren.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen sind in den Vorschriften des Baugesetzbuches und in der städtischen Erschließungsbeitragssatzung vom 09.06.1999 verankert.

Gegenstand des Beitragsrechts nach dem Baugesetzbuch ist die Finanzierung der erstmaligen Herstellung von

1. öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen;
2. öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
3. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete;
4. Parkflächen und Grünanlagen, mit Ausnahme von Kinderspielplätzen;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen (z. B. Lärmschutzwände).

Nähere Informationen erhalten Sie unter 02382/59 –259 oder –379

Straßenbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz

Der Straßenbaubeitrag ist – ebenso wie der Erschließungsbeitrag – eine vom Grundsatz der Einmaligkeit gekennzeichnete kommunale Abgabe für die Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung sowie nochmalige Herstellung bereits vorhandener Straßen, Wege und Plätze.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen ist das Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen und die städtische Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen vom 14.11.1986.

Nähere Informationen erhalten Sie unter 02382/59 -259 oder –379

Vorausleistungen

Die Vorausleistung von Beiträgen (Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge) ist eine Leistung, die vor Entstehen der endgültigen Beitragspflicht für ein einzelnes Grundstück zur Verrechnung mit der endgültigen Beitragsschuld erbracht wird. Die erbrachte Vorausleistung reduziert den Kreditbedarf der Stadt für die Erschließungsinvestition.

Eine Vorausleistung kann nur verlangt werden, wenn:

1. die Stadt eine gültige Beitragssatzung erlassen hat;
2. das Grundstück erschlossen und bebaubar ist;
3. eine endgültige Beitragspflicht noch nicht entstanden ist;
4. ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird (Genehmigungsalternative) oder
5. mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist (Herstellungsalternative).

Nähere Informationen erhalten Sie unter 02382/ 59 –259 oder –379

Siegfried Stroick
RECHTSANWALT
NOTAR A. D.

Christian Stroick
RECHTSANWALT
NOTAR
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Gabriele Stroick
RECHTSANWÄLTIN
Fachanwältin für Familienrecht

MOLTKESTR. 10 · 59229 AHLEN · Telefon (0 23 82) 8 40 24 · Telefax (0 23 82) 8 34 24

Bauverein Glückauf GmbH
Fäustelstr. 1
59229 Ahlen
Tel.: 0 23 82 / 98 18 - 0
Fax: 0 23 82 / 98 18 - 10
Internet: www.bauverein.com
e-mail: info@bauverein.com

Ein Unternehmen im Verbund der RAG Immobilien

BAUVEREIN GLÜCKAUF GMBH

- seit über 75 Jahren Ihr kompetenter und leistungsstarker Partner rund um die Immobilie
- größter Wohnungsanbieter in Ahlen mit über 3.200 Mietwohnungen
- Wir bauen Ihre Zukunft: Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Gewerbeobjekte

Ablösungsverträge nach dem Baugesetzbuch und Kommunalabgabengesetz

Vom Grundsatz der Pflicht zur Beitragserhebung für straßenbauliche Maßnahmen ist unter bestimmten Voraussetzungen dann eine Ausnahme möglich, wenn die Gesetze sogenannte Verträge über die Ablösung des Beitrages "im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht" zulassen. Die Ablösung kann mit dem Grundstückseigentümer durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Ablösungsvertrag) vereinbart werden. Der Vertrag bewirkt die vorzeitige Erfüllung der späteren endgültigen Beitragspflicht.

Nähere Informationen erhalten Sie unter 02382/59 –259 oder –379

Erschließungsverträge

Durch den Erschließungsvertrag überträgt die Stadt die Erschließung auf einen Dritten. Nach Abschluß eines Erschließungsvertrages stellt der Erschließungsträger – häufig Wohnungsbauunternehmen – die Erschließungsanlagen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zur Erschließung der regelmäßig ihm gehörenden Grundstücksflächen her.

Nach Herstellung der Erschließungsanlagen und Übernahme auf die Stadt veräußert der Erschließungsträger die bebauten und unbebauten erschlossenen Grundstücke und wälzt beim Verkauf die ihm für die Herstellung der Erschließungsanlagen entstandenen Kosten auf die Erwerber ab. Der Vorteil eines Erschließungsvertrages besteht darin, daß die Stadt keine Bereitstellung von Finanzierungsmitteln im kommunalen Haushalt vornehmen muß und verwaltungsorganisatorisch entlastet wird. Die Durchführung der Arbeiten hat im wesentlichen der Erschließungsträger zu organisieren.

Nähere Informationen erhalten Sie unter 02382/59 –379

Städtebauliche Verträge

Städtebauliche Verträge dienen der Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen.

Die städtebaulichen Verträge regeln insbesondere die Vorbereitung, Durchführung oder Refinanzierung der notwendigen städtebaulichen Planungen und Maßnahmen. Häufig enthalten sie darüber hinaus bestimmte Bedingungen, wie Bau- oder Veräußerungsfristen, die Förderung sozialer Belange oder auch die Sicherung ökologischer Vorgaben.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes oder einer sonstigen (städtebaulichen) Satzung kann wegen ihres hoheitlichen Charakters jedoch keinesfalls auf einen Privaten übertragen werden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter 02382/59 –379

Vorhaben- und Erschließungspläne

Wesentlicher Bestandteil eines Vorhaben- und Erschließungsplanes bzw. eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind die sogenannten Durchführungsverträge, die zwischen der Stadt und einem Investor als Vorhabenträger abgeschlossen werden. Diese Verträge regeln im einzelnen die Durchführung der Maßnahmen, die Zeitvorgabe der Maßnahme, geben Sicherheit in der Umsetzung des Vorhabens und beinhalten insbesondere die Kostentragung. Diese obliegt durchweg dem Vorhabenträger.

Nähere Informationen erhalten Sie unter 02382/59 –379

Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

Mit der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages vom 08.08.1988 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.11.2001 ist bestimmt, "wenn zu einem Bauvorhaben die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich ist, daß auf die Herstellung verzichtet werden kann, wenn der zur Herstellung Verpflichtete einen nach Gebietsteilen bestimmten Geldbetrag (Ablösungsbetrag) an die Stadt zahlt".

Die Höhe des Geldbetrages errechnet sich nach den durchschnittlichen Herstellungskosten (einschließlich Grunderwerbskosten), von zusätzlichen Parkeinrichtungen im Stadtgebiet oder in bestimmten Teilen des Stadtgebietes.

Nähere Informationen erhalten Sie unter 02382/59 –379

Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

STADT AHLEN

Der Grundbesitz der Stadt Ahlen umfasst zur Zeit eine Fläche von über 800 ha (8 Mio m²). Darunter befinden sich 140 bebaute Grundstücke, die als Schulen, öffentliche Einrichtungen (z.B. Volkshochschule, Jugendheime, öffentliche Begegnungsstätten), Verwaltungsgebäude, Mietwohnungen, Übergangswohnheime etc. genutzt werden.
Daraus ergeben sich die folgenden wesentlichen Arbeitsbereiche:

Liegenschaftsmanagement mit den Aufgaben:

- Verwaltung des städtischen Grundbesitzes als Vermögensverwaltung;
- direkte Verwaltung des städtischen Grundbesitzes in den Fällen, in denen keine Zuständigkeiten anderer Abteilungen bestehen;
- Ankauf, Anpachtung und Anmietung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Erlangung von Erbbaurechten;
- Verkauf, Verpachtung und Vermietung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Einräumung von Erbbaurechten.

Technisches Gebäudemanagement mit den Aufgaben:

- Gebäudeunterhaltung, -technik und –sicherheit.
- Neu-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen.
- Energiemanagement sowie
- Dienstleistungen im Hausmeister-, Reinigungs- und Umzugsmanagement.

Verwaltungs-/Kaufm. Gebäudemanagement mit den Aufgaben:

- Kosten- und Leistungsrechnung,
- Controlling,
- Haushalts- und Rechnungswesen,
- Finanzplanung,
- Berichtswesen,
- Vertrags- und Flächenmanagement

Die Abteilung versteht sich in erster Linie als interner Dienstleister, erbringt also Dienstleistungen für andere Organisationseinheiten der Verwaltung und unterstützt somit die Erstellung der eigentlichen Leistungen / Produkte für den Bürger.

Folgende Ansprechpartner stehen für eine erste Kontaktaufnahme zur Verfügung:

Manfred Falk,
Leiter der Abteilung;
Tel.: 02382 / 59249;
Email: falkm@stadt.ahlen.de

Franz Bernd Kleinevers,
Gruppenleiter techn. Gebäudemanagement u. stell. Abteilungsleiter
Tel.: 02382 / 59299
Email: kleineversf@stadt.ahlen.de

Markus Hillebrand
Gruppenleiter verwaltungs- / kaufm. Management
Tel.: 02382 / 59298
Email: hillebrandm@stadt.ahlen.de

Helmut Röhl
Sachgebietsleiter Liegenschaften
Tel.: 02382 / 59313
Email: roehl3h@Stadt.ahlen.de

Klaus Fuchs
Dienstleistungsmanagement
Tel.: 02382 / 59417
Email: fuchsk@stadt.ahlen.de

Die Abteilung ist darüber hinaus auch unter folgenden Faxanschlüssen zu erreichen: 02382 / 59590 und 02382 / 59262.

Tiefbauabteilung

Im Bereich der Tiefbauabteilung ist der Bereich Straßenneubauplanung, Straßenneubau, Straßenumbau, Straßenerhaltung, Straßenverkehrstechnik (z. B. Lichtsignalanlagen) und das Straßenrecht angesiedelt. Zu diesem Betätigungsfeld gehören ebenso die Neuanlage von Erschließungsgebieten.
Bauwillige haben bei der Erschließung von Neubaugebieten die Möglichkeit bei der Tiefbauabteilung oder dem jeweiligen Erschließungsträger die Straßenplanungen einzusehen und zukünftige Ausbauhöhen zu erfragen.
Die Neuanlage von Zufahrten und Hochbordabsenkungen für Garagen, Carports und / oder Stellplatzanlagen sind mit der Tiefbauabteilung im Vorfeld abzustimmen.

Die Benutzung der Straßen anläßlich von Baumaßnahmen (z. B. für Materiallagerungen, Gerüstaufstellungen, Containeraufstellungen etc.) stellt eine Sondernutzung dar und Bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde (Fachbereich 6, Tiefbauabteilung). Für die Sondernutzung der öffentlichen Flächen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
Nähere Informationen erhalten Sie unter der Tel.-Nr. 02382/59-374.

Ahlener Umweltbetriebe – Abwasserwerk –

Im Stadtgebiet Ahlen sowie den Ortslagen Vorhelm und Dolberg werden folgende Entwässerungssysteme betrieben:

Mischsystem Regen- und Schmutzwasser werden in einem Rohr zur Kläranlage abgeleitet

Trennsystem Regenwasser wird über ein Rohrsystem dem nächsten Bach bzw. Fluss zugeleitet; Schmutzwasser wird über ein gesondertes Rohrsystem dem Klärwerk zugeführt

Drucksystem Schmutz- und Mischwasser werden über Druckrohrleitungen dem Klärwerk zugeführt

Zum Sammeln und Fortleiten des Schmutz- und Regenwassers müssen nach dem Stand vom 31. Dezember 2003 **" 378 Km "** Kanal betrieben und unterhalten werden.

Im Kanalnetz befinden sich rund 12.100 Schächte. Hierüber wird die Belüftung und Entlüftung der Kanäle gewährleistet. Außerdem werden die Schächte für die Unterhaltung und Reinigung der Kanalanlagen benötigt. Diese müssen turnusmäßig gereinigt werden.

Weiterhin müssen im Kanalnetz 27 Sonderbauwerke, wie Pumpstationen, Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Staukanäle und Regenklärbecken betrieben werden.

Neben dem Neubau und der Sanierung von vorhandenen Kanälen müssen diese Anlagen unterhalten werden. Hierzu gehört die jährliche optische Inspektion von Teilbereichen mit der Fernsehkamera, die turnusmäßige Reinigung der Kanäle und Sonderbauwerke sowie die Durchführung von Reparaturen zur Substanzerhaltung. Diese Arbeiten werden weitestgehend durch eigenes Personal und einem eigenen Fuhrpark durchgeführt.

Für die Stadtentwässerung notwendigen Aufgaben:
- Planung und Bauleitung von abwassertechnischen Einrichtungen
- Betrieb der Abwasserreinigungsanlagen
- Betrieb der Kanalanlagen und Sonderbauwerken
- Überprüfung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen
- Indirekteinleiterüberwachung
- Altlasten
- Hochwasserschutz
- sonstige gesetzliche Aufgaben

Architektur- und Ingenieurbüros

B.Rehberg
Britta Rehberg Dipl.-Ing. Lp

59227 Ahlen
Warendorfer Straße 259
Nähe Wasserturm
Telefon 0 23 82/20 56
Geöffnet: donnerstags nachmittags, freitags + samstags

www.wasserpflanzen.de

Schwimm- und Gartenteiche

Gartengestaltung, Wasserpflanzen von A – Z
Schwimminseln, Gartenstauden

WOLFGANG BLUDAU
Dipl.-Ing. Architekt BDB

Peterstr. 15 - 59067 Hamm
Tel. 02381/406642
Fax. 02381/406652

als Beispiel ein Einfamilienhaus in Lohauserholz

- **individuelle Planung**
- **persönliche Beratung**
- **zügige Abwicklung**
- **Verwaltungsbau**
- **Wohnungsbau**
- **Gewerbebau**
- **kommunaler Hochbau**

SELIGER•ARCHITEKTUR

RAINER SELIGER · DIPL. ING. ARCHITEKT

- Alleestraße · 59320 Ennigerloh
- Postfach 1251 · 59304 Ennigerloh
- Telefon: 0 25 24/95 09 15
- Telefax: 0 25 24/79 17
- E-Mail: info@seliger-architektur.de
- Internet: www.seliger-architektur.de

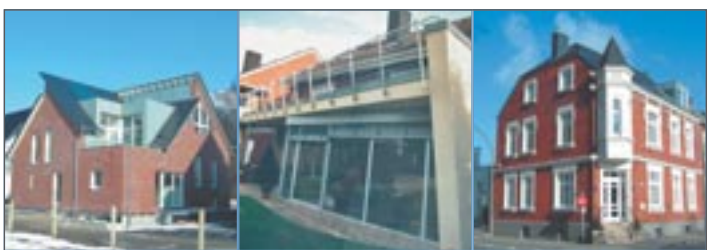

Neubau | Erweiterung | Sanierung

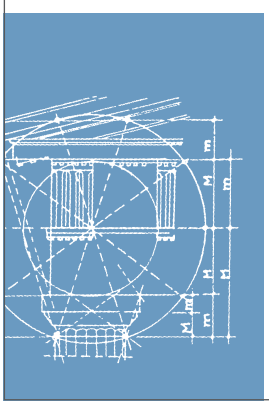

Martina Maury

Dipl.-Ing. Architektin
Warendorfer Straße 51
D-59227 Ahlen
Fon +49 23 82-94 04 72
Fax +49 23 82-94 05 11
www.maury.de

MERSCHMANN - MULTHOFF - ARCHITEKTEN

Dipl.-Ing. Marion Merschmann
Dipl.-Ing. Günter Multhoff

Fuggerstraße 17
33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon 05242-47186
Telefax 05242-964775
www.merschmann-multhoff.de

Architekt Dipl.-Ing. Marcus Kemblowski
Staatlich anerkannter Sachverständiger f. Schall- u. Wärmeschutz

Energieberatung
Planung und Durchführung von Neubauten
Planung und Durchführung von Umbauten

Ansprechpartner: Herr Schulte, Tel. 02382/59-337

Rechtsgrundlagen der Stadtplanung

Die rechtlichen Voraussetzungen für alle Bauvorhaben sind in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen festgehalten, sie werden kurz mit dem Begriff "Öffentliches Baurecht" bezeichnet. Das "Öffentliche Baurecht" umfasst u. a. das Bauplanungsrecht, das im Baugesetzbuch (BauGB) und in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt ist, und das Bauordnungsrecht, das überwiegend in der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauONW) enthalten ist.

Baugesetzbuch (BauGB)
Das BauGB ist die wichtigste gesetzliche Grundlage der Stadtplanung. Die im ersten Kapitel des BauGB enthaltenen Vorschriften des allgemeinen Städtebaurechts dienen dazu, bestehende bauliche oder sonstige Nutzungen von Grund und Boden neu zu ordnen und vorgesehene Nutzungsansprüche gezielt zu lenken. Das hierfür wesentliche Steuerungsinstrumentarium ist die Bauleitplanung.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Die BauNVO ergänzt die Regelungen des BauGB über die Bauleitplanung und die Zulässigkeit von Vorhaben. Sie ist überwiegend anzuwenden bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen. Die einzelnen Vorschriften ermöglichen eine gezielte planerische Zuordnung von Nutzungen, Festlegung der baulichen Dichte und Anordnung von baulichen Anlagen.

Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauONW)
Die Landesbauordnung enthält öffentlich-rechtliche Vorschriften über die Errichtung, die bauliche Änderung, die Nutzungsänderung, die Instandhaltung und über den Abbruch von baulichen und anderen Anlagen. Dazu gehören auch Vorschriften und Regelungen über die Anordnung solcher Anlagen auf einem Grundstück, die bauliche Gestaltung und über die Nutzung der Grundstücksfreiflächen. Schließlich befasst sich die Landesbauordnung mit der verwaltungsrechtlichen Abwicklung von Bauanträgen, d.h. es werden Aufgaben und Zuständigkeiten der Bauaufsichtsbehörden (Kommune und Kreis) geregelt.

Instrumentarien der Stadtplanung

Flächennutzungsplan (FNP)
Ansprechpartner: Herr Kruthoff, Tel. 02382/59-463 und Frau Schöning, Tel. 02382/340
Das BauGB sieht als wesentliches Instrumentarium der planungsrechtlichen Steuerung die Bauleitplanung vor. Die Bauleitplanung ist als zweistufiges System ausgestaltet. Der Flächennutzungsplan (§ 5 BauGB) ist der übergeordnete Bauleitplan für die gesamte Gemeinde. Er hat die Aufgabe, für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Der Flächennutzungsplan wird auch als der "vorbereitende Bauleitplan" bezeichnet. Die Aussagen des Flächennutzungsplanes werden "Darstellungen" genannt, im Unterschied zu den "Festsetzungen" des Bebauungsplanes. Was im Einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellt wird, hängt von den gemeindlichen Zielvorstellungen und den städtebaulichen Problemen der betreffenden Gemeinde ab. Der zum FNP gehörige Erläuterungsbericht erklärt und begründet die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Einzelnen und enthält in vielen Fällen umfangreiches Daten- und Kartenmaterial über die Gemeinde. Flächennutzungsplan und Erläuterungsbericht können von jedermann bei der Gemeinde eingesehen werden.

Bebauungsplan (B-Plan)
Ansprechpartner: Herr Kampmann, Tel. 02382/59-357
Der Bebauungsplan (§ 8 BauGB) enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung eines Gebietes. Er wird deshalb auch als der "verbindliche" Bauleitplan bezeichnet und anders als der Flächennutzungsplan als Satzung, d.h. als Ortsrecht beschlossen. Der Bebauungsplan bezieht sich auf Teilflächen des Gemeindegebietes und ist aus dem gesamtstädtischen Flächennutzungsplan, der das übergeordnete Konzept der städtebaulichen Entwicklung für die Kommune enthält, zu entwickeln. Der Bebauungsplan konkretisiert somit die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und setzt für räumlich begrenzte Bereiche in rechtsverbindlicher Weise fest, ob und wie die Grundstücke bebaut werden dürfen. Bebauungspläne sind aufzustellen, "sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist". Daraus ergibt sich, dass kein rechtlicher Zwang für die Gemeinden besteht, für das gesamte Gemeindegebiet Bebauungspläne aufzustellen.

www.BAU fair BUND.de
DIE FLEXIBLE ART ZU BAUEN
Die Ahlener Baukooperation
info@baufairbund.de
So baut man heute!
Wir bauen wohngesunde Häuser für Menschen, die an Morgen denken ...
... mit innovativen Bautechniken, individueller Architektur, zukunftsorientierter Haustechnik und geprüften Baustoffen.
Tel. 0 800 – 200 42 40 Gebührenfreier Service von 9.00 – 17.00 Uhr
Anbau Umbau Neubau Renovieren

Tiefbau und Containerdienst
Josef Rosendahl
Beckumer Straße 250
59229 Ahlen
Tel./Fax 0 23 82/69 13
Handy 01 77/6 91 30 00

W. u. L Sudholt
Transporte – Feste Brennstoffe – Baustoffe – Container
Im Burbecksort 71
59229 Ahlen
Telefon 02382 72868
Fax 02382 966343

Das BauGB enthält für den Bebauungsplan einen Katalog von Festsetzungsmöglichkeiten. Seinem Inhalt nach deckt der Katalog dieselben Bereiche ab wie der für den Flächennutzungsplan, allerdings sind die Möglichkeiten im Vergleich zum Flächennutzungsplan deutlich differenzierter, spezieller ausgeformt und abschließend im Gesetz festgelegt. Zu den Festsetzungsmöglichkeiten gehören u. a. (vgl. § 9 BauGB):

- Art und Maß der baulichen Nutzung;
- Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen
- Festsetzungen für Gemeinbedarfs- und Infrastruktureinrichtungen;
- Festsetzung für Grün- und Freiflächen sowie zum Umweltschutz;
- Festsetzungen für Verkehrsflächen.

Jeder Bebauungsplan wird durch eine **Begründung** ergänzt, in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Plans dargelegt und erläutert werden müssen.
Für die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung enthält die Baunutzungsverordnung (BauNVO) einheitliche Regelungen über Bauflächen und "Baugebiete".
Bei der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung kann gewählt werden zwischen zehn **Baugebietstypen** der BauNVO. Die einzelnen Gebietstypen fassen jeweils solche Nutzungsarten zusammen, die nach ihrer städtebaulichen Funktion zusammengehören. Dabei wird auf die Verträglichkeit der Nutzungsarten im Hinblick auf ihren Störgrad geachtet. So sind in "reinen Wohngebieten" allgemein nur Wohngebäude zulässig, während in "Dorfgebieten" neben dem Wohnen die ganze Palette typisch "dörflicher" Betriebsformen zulässig ist. In den Vorschriften über die Baugebiete ist geregelt, welche Nutzungen im jeweiligen Baugebiet allgemein und ausnahmsweise zulässig sind.

Gestaltungssatzung
Die Landesbauordnung von Nordrhein-Westfalen ermöglicht es den Kommunen, örtliche Bauvorschriften als Satzung zu erlassen (§ 86 BauONW). Die Aufstellung einer Gestaltungssatzung kann somit parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgen und mit diesem verbunden werden. Eine Gestaltungssatzung kann Vorgaben über die äußere Gestaltung eines Gebäudes (z.B. Dachneigung, Firsthöhe, Baustoffwahl), über die Gestaltung von unbebauten Flächen, von Stellplatzanlagen oder Grundstückseinfriedungen und andere gestalterische Vorgaben machen.

Zulässigkeit von Bauvorhaben außerhalb eines Bebauungsplanes

Ansprechpartner: Herr Est, Tel. 02382/59-398
Innenbereich
Liegt für einen Grundstücksbereich im Gemeindegebiet kein Bebauungsplan vor, so wird dieser Bereich auf die Einbindung und Prägung durch die Umgebung gem § 34 Abs. 1 geprüft. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben dann zulässig, wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Dies gilt z. B. für Baulücken in einem geschlossenen Wohngebiet, wo ein Wohngebäude an der vorhandenen Straße unter Anpassung an die Umgebung grundsätzlich zulässig wäre. Außerdem geprüft werden die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Außenbereich
Alle Flächen, die außerhalb von Gebieten mit rechtsverbindlichen Bebauungsplänen i. S. des § 30 BauGB oder außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen sind Flächen im so genannten Außenbereich. Im Außenbereich sind nach § 35 BauGB bauliche Vorhaben - außer den definierten privilegierte Vorhaben wie landwirtschaftliche Betriebserweiterungen u. a. - nur in besonderen, gesetzlich bezeichneten Fällen zulässig.

Denkmalschutz

Ansprechpartnerin: Frau Wittkemper, Tel. 02382/59-286
Rechtsgrundlage und Zuständigkeit
Die Erhaltung von Denkmälern ist in unserer Zeit zu einer wichtigen Aufgabe geworden. Dabei geht es heute nicht mehr nur um einige historische Grundstücke, wie Kirchen, Schlösser u. a., sondern ganz allgemein um Zeugnisse unserer lebendigen Vergangenheit, um die gewachsene Stadt, Plätze, Industrieanlagen, aber auch um Einzelbaudenkmale oder Kleinigkeiten, wie eine alte Tür und Fensterbeschläge, die als Einblick in vergangene Handwerkstechniken dienen. Auch Bodendenkmäler sind dazuzurechnen.
Der Denkmalschutz ist in Nordrhein-Westfalen durch das seit 1980 in Kraft getretene Denkmalschutzgesetz geregelt. Bei der Stadtplanungsabteilung, die zugleich Untere Denkmalbehörde ist, werden **Denkmallisten** geführt, in denen die eingetragenen Baudenkmäler verzeichnet sind. Mit der Eintragung in diese Liste oder der vorläufigen

Unterschutzstellung unterliegen die Denkmäler den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW. Die Eintragung in die Denkmalliste erfolgt durch die Untere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege.

Veränderungen an Baudenkmälern
Jegliche bauliche Veränderungen oder Nutzungsänderungen an Baudenkmälern bzw. die Veränderung des Erscheinungsbildes unterliegt der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht. Die betrifft ebenso die Errichtung, Veränderung und Beseitigung von baulichen Anlagen, die sich in der engeren Umgebung von Baudenkmälern befinden. Bevor entsprechende bauliche Maßnahmen durchgeführt werden sollen, ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde eine denkmalrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde im Vorfeld der Antragstellung wird empfohlen. Unter Beteiligung des Westf. Amtes für Denkmalpflege ist die Maßnahme unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten zu prüfen.

Zuschüsse-Förderungen
Nach dem Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetz ist es die Pflicht des Eigentümers, sein Denkmal zu erhalten. Der Pflicht, sein Denkmal zu erhalten, hat der Eigentümer entschädigungslos nachzukommen; sie reicht soweit, wie es ihm nach seiner Leistungsfähigkeit zuzumuten ist. Gleichwohl lässt der Staat die Bürger nicht allein. Neben Zuschüssen aus Denkmalpflegemitteln und Fördermitteln zur Altbaumodernisierung können steuerliche Vergünstigungen eine wichtige Hilfe für die Besitzer von denkmalwerten Gebäuden sein.

Bauberatung

Bevor ein Gebäude errichtet, verändert oder eine andere Nutzung aufgenommen werden kann, ist es erforderlich, einige Formalitäten bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu erledigen. Bei Bauvorhaben im Stadtgebiet der Stadt Ahlen wenden Sie sich hierzu an die Bauordnungsabteilung im Baudezernat, Südstr. 41.
Brauche ich eine Baugenehmigung?
Auch bei der Bauordnung wurden Verwaltungsverfahren vereinfacht. So besteht heute die Möglichkeit, Wohngebäude und dazugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen, unter bestimmten Voraussetzungen ohne Baugenehmigung zu errichten. Hierzu muss Ihr Baugrundstück sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans befinden. Weiterhin muss es sich um ein Gebäude mittlerer oder geringer Höhe handeln, d.h. der Fußboden des obersten Aufenthaltsraums darf nicht mehr als 22 m oberhalb der Geländeoberfläche liegen.
Liegt Ihr Baugrundstück nicht innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans, dann ist es immer erforderlich, einen Bauantrag zu stellen. Dies ist häufig dann der Fall, wenn es sich um eine Baulücke innerhalb eines gewachsenen Orts handelt.
Ob die Voraussetzungen für das Bauen ohne Baugenehmigung gegeben sind, können Sie bei den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich Bauordnung erfahren.

Im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens besteht die Möglichkeit, zu einzelnen Fragen die Bauordnungsabteilung aufzusuchen. Sie erhalten dort Auskünfte zu den gesetzlichen Bestimmungen der Landesbauordnung und des Baugesetzbuchs. Bitte bringen Sie zur Beratung möglichst einen neuen Lageplan sowie ihre Vorplanung mit.
Nähere Informationen erhalten Sie unter 0 23 82 – 59 331, 59 342 oder 59 344.

Genehmigungsfreies Bauen von Wohngebäuden, Nebengebäuden und Nebenanlagen (Anzeigeverfahren)

Wenn Sie ein Bauvorhaben genehmigungsfrei errichten wollen, müssen Sie mindestens einen Monat vor Baubeginn die Bauvorlagen in einfacher Ausfertigung bei der Bauordnungsabteilung einreichen. Die Unterlagen entsprechen im Wesentlichen denen eines Bauantrags. Sie werden lediglich daraufhin durchgesehen, ob die Voraussetzungen für eine genehmigungsfreie Errichtung vorliegen. Eine baurechtliche Prüfung findet nicht statt.

Den Bauvorlagen ist eine Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers beizufügen, dass das Vorhaben dem Brandschutz entspricht. Bei Wohngebäuden, bei denen sich der oberste Aufenthaltsraum mehr als 7 m über der Geländeoberfläche befindet, muss vor Baubeginn außerdem geprüft und bescheinigt werden, dass das Gebäude die Anforderungen an den Brandschutz erfüllt. Hierzu ist die Aussage eines staatlich anerkannten Sachverständigen erforderlich.
Darüber hinaus muss bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen vor Baubeginn ein geprüfter Nachweis über die Standsicherheit Ihres Hauses sowie ein Nachweis über den Schall- und Wärmeschutz vorliegen.
Abweichungen von Vorschriften der Bauordnung müssen gesondert beantragt werden.

Bauantrag

Einen Bauantrag müssen Sie dann stellen, wenn Ihr Bauvorhaben nicht genehmigungsfrei errichtet werden darf. Sie können sich aber auch dann für ein Bauantragsverfahren entscheiden, wenn die Voraussetzungen für ein genehmigungsfreies Bauen vorliegen.
Wenn Sie einen Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses stellen oder aber ein kleineres Betriebsgebäude errichten möchten, dann wird Ihr Bauantrag im sogenannten vereinfachten Verfahren geprüft. Die folgenden Bauvorlagen sind dem Bauantrag in dreifacher Ausfertigung beizufügen:

1. Lageplan, M. 1:500
2. Auszug aus der Liegenschaftskarte/Flurkarte bzw. aus der deutschen Grundkarte, wenn Ihr Vorhaben nicht im Bereich eines Bebauungsplanes liegt,
3. Bauzeichnungen, M. 1:100
4. Baubeschreibung,
5. bei gewerblichen oder landwirtschaftlichen Vorhaben eine Betriebsbeschreibung.

Der Standsicherheitsnachweis sowie der Nachweis des Schall- und Wärmeschutzes muss der Bauaufsichtsbehörde spätestens bei Baubeginn vorliegen.
Die Entwurfsverfasserin/der Entwurfsverfasser trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen. Dieser/diese muss daher bauvorlageberechtigt sein.
Oft ist bei der Beurteilung eines Bauvorhabens die Beteiligung anderer Bereiche wie z. B. der Stadtplanung, der Feuerwehr, des Tiefbaus oder des Umweltbereiches erforderlich. Bei manchen Vorhaben sind auch andere Behörden, wie das Staatliche Umweltamt, das Landesstraßenbauamt oder das Forstamt zu hören. In solchen Fällen kann das Beteiligungsverfahren dadurch erheblich verkürzt werden, dass mehrere Ausfertigungen eingereicht werden. Über die erforderliche Anzahl der Bauvorlagen informiert Sie die Bauordnungsabteilung.
Die Antragsformulare erhalten Sie in der Bauordnungsabteilung im Zimmer 116 oder aus dem Internet.
Nähere Informationen erhalten Sie unter 0 23 82 – 59 331, 59 342 oder 59 344.

Baugenehmigung

Die Baugenehmigung ist der schriftliche Bescheid, dass einem Bauvorhaben das zurzeit geltende öffentliche Baurecht nicht entgegensteht. Eine Baugenehmigung erhalten Sie nur dann, wenn Sie zuvor einen schriftlichen Bauantrag gestellt haben. Im Bauantrag muss Ihr Vorhaben vollständig in prüfbaren Bauvorlagen dargestellt sein.
Eine Teilbaugenehmigung kann auf schriftlichem Antrag vor der eigentlichen Baugenehmigung für den Bodenaushub und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte erteilt werden.
Die Geltungsdauer der Baugenehmigung ist auf drei Jahre begrenzt. Innerhalb dieser Geltungsdauer müssen Sie mit der Ausführung Ihres Bauvorhabens beginnen. Oft verzögert sich der Baubeginn aus vielerlei Gründen. In diesem Fall kann die Baugenehmigung auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden.

Bauvoranfrage

Wenn Sie nicht sicher sind, ob und wie ein Grundstück bebaut oder ein vorhandenes Gebäude umgebaut oder umgenutzt werden kann, besteht die Möglichkeit, diese Fragen im Rahmen einer Bauvoranfrage zu klären. Die Bauvoranfrage muss schriftlich gestellt werden. Als Ergebnis Ihrer Bauvoranfrage erhalten Sie einen kostenpflichtigen, schriftlichen Vorbescheid.
Nähere Informationen erhalten Sie unter 0 23 82 – 59 331, 59 342 oder 59 344.

Werbeanlagen

Die Anbringung oder Errichtung von Werbeanlagen ab einer Größe von 1 m^2 sowie deren Änderung hinsichtlich Farbe, Form oder Beschriftung ist genehmigungspflichtig.
Die Antragsformulare erhalten Sie in der Bauordnungsabteilung im Zimmer 116 oder aus dem Internet. Aus dem Vordruck ergibt sich, welche weiteren Unterlagen noch einzureichen sind.
Nähere Informationen erhalten Sie unter 0 23 82 – 59 331, 59 342 oder 59 344.

Abgeschlossenheitsbescheinigung

Um Wohneigentum in bestehenden oder auch in beantragten Gebäuden bilden zu können, benötigen Sie eine sogenannte Abgeschlossenheitsbescheinigung. Um diese Bescheinigung zu erhalten, ist ein schriftlicher Antrag mit Vorlage von Bauzeichnungen zu stellen. Im Rahmen der Prüfung werden bestehende Gebäude auch besichtigt und der Bestand mit den genehmigten Unterlagen der Hausakten verglichen. Insbesondere bei älteren Gebäuden muss oftmals noch zusätzlich ein

Bauantrag zur nachträglichen Genehmigung gefordert werden.
Nähere Informationen erhalten Sie bei der Bauordnungsabteilung oder unter 0 23 82 – 59 331, 59 342 oder 59 344.

Baulastenverzeichnis

Die Baulast ist die freiwillige Erklärung eines Grundstückseigentümers gegenüber der Bauaufsichtsbehörde, die der Schriftform bedarf. Durch diese Erklärung können öffentlich-rechtliche Verpflichtungen übernommen werden, die ein oder mehrere Grundstücke betreffen. Diese Verpflichtungen verlangen ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen von dem Grundstückseigentümer, das sich nicht bereits aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergibt.
Eine Baulast ist immer dann erforderlich, wenn das geplante Bauvorhaben auf dem Grundstück selbst nicht baurechtskonform hergestellt werden kann und somit ein anderes Grundstück zusätzlich zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit herangezogen werden muss (z. B. Stellplatznachweis oder Abstandflächen auf fremden Grundstücken).
Baulasten werden im Baulastenverzeichnis geführt.
Die Möglichkeit zur Einsicht in das Baulastenverzeichnis hat neben den Eigentümern auch derjenige, der ein berechtigtes Interesse darlegt (z. B. Kaufabsicht). Das Baulastenverzeichnis kann im Bereich der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung, Südstr. 41, Zimmer 303 eingesehen werden.
Nähere Informationen erhalten Sie unter 0 23 82 – 59 770.

Hausakteneinsicht

Die Bauordnungsabteilung verfügt über ein Archiv, in dem die meisten Baugenehmigungen abgelegt sind. Akteneinsicht bekommen der jeweilige Eigentümer oder auch bevollmächtigte Personen. Die Akteneinsicht und Kopien aus den Akten sind gebührenpflichtig.
Nähere Informationen erhalten Sie unter 0 23 82 – 59 343.

Bauen und Wohnen
– mit Sicherheit!

Sie planen gerade Ihr Eigenheim? Das bedeutet Zukunftsplanung.

Wir helfen Ihnen nicht nur bei der Absicherung Ihres Wohneigentums, sondern geben auch wertvolle Tipps.

Gern beraten wir Sie umfassend - in allen Versicherungsfragen auch über das Thema Bauen hinaus.

Manfred Rasfeld
Weststraße 110
59227 Ahlen
Tel. 0 23 82 / 9 10 00
Fax 0 23 82 / 91 00 25

E-Mail: Rasfeld@provinzial-online.de

Immer da, immer nah. **PROVINZIAL**
Die Versicherung der Sparkassen

Sicher bauen mit der Provinzial-Rasfeld

Bereits seit 55 Jahren vertrauen die Ahlener in Versicherungs- und Finanzfragen den Mitarbeitern der Provinzial-Geschäftsstelle Rasfeld. Der Inhaber Manfred Rasfeld kann mittlerweile auf über 40 Jahre Berufserfahrung zurückblicken. Unterstützt wird der Versicherungskaufmann durch ein Team von 17 Kolleginnen und Kollegen. Seit 55 Jahren bildet das Unternehmen junge Menschen zum Versicherungskaufmann aus, zur Zeit lernen in der Geschäftsstelle drei Azubis das Versicherungshandwerk. Auch für das kulturelle Leben der Stadt und den Sport setzt sich Provinzial-Rasfeld ein: Die Geschäftsstelle sponsert unter anderem die Jugendarbeit des Fußballvereins LR Ahlen und die jungen Handballer der ASG.

„Hausbau ist immer mit Risiken behaftet. Wenn man keine vernünftige Vorsorge trifft, kann der Traum vom Eigenheim schnell platzen“, warnen die Versicherungskaufleute. Sie empfehlen für den Häuslebauer während der Bauphase folgende Versicherungen:

Neubau-Feuerversicherung und Bauleistungsversicherung
Die Neubau-Feuerversicherung, die während der Bauphase das Gebäude gegen Feuerschäden versichert, ist in der Regel kostenfrei. Banken verlangen die Vorlage einer solchen Police zur Absicherung der Hypothekendarlehen. Eine Ergänzung der Feuerversicherung ist sinnvoll: Die Bauleistungsversicherung übernimmt die Kosten für weitere Sachschäden: zum Beispiel durch Vandalismus, Diebstahl oder Wind und Wetter.

Bauherren-Haftpflicht
Kommt jemand durch ein Pflichtversäumnis oder das Verschulden des Bauherrn zu Schaden, haftet der Bauherr mit seinem gesamten Vermögen und Einkommen. Das kann richtig teuer werden, dieses Risiko muss auf jeden Fall abgesichert werden. Die Bauherren-Haftpflichtversicherung prüft, ob der Bauherr für den Schaden haften muss, übernimmt die finanzielle Wiedergutmachung des Schadens oder wehrt unberechtigt erhobene Schadensersatzansprüche ab.

Gesetzlich Unfallversicherung der Bau-Berufsgenossenschaft
Familienangehörige, Verwandte, Nachbarn oder Kollegen, die beim privaten Hausbau mit anpacken, sind vom Bauherrn grundsätzlich bei der Bau-Berufsgenossenschaft wie „echte“ Arbeitnehmer gegen die Folgen von Arbeitsunfällen zu versichern. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Helfer unentgeltlich oder gegen Lohn arbeiten, auch eine private Unfall- oder Haftpflichtversicherung befreit nicht von der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Von dem Versicherungsschutz ausgenommen sind lediglich der Bauherr selbst und sein Ehepartner, sie können sich jedoch auf Antrag freiwillig bei der Bau-BG versichern. Versichert sind Arbeitsunfälle auf der Baustelle und Wegeunfälle zwischen Wohnung und Baustelle.

Ist die Immobilie bezugsfertig, enden alle speziell für die Bauphase abgeschlossenen Versicherungen. Wichtig ist, dass das Wohneigentum spätestens ab diesem Zeitpunkt neu versichert wird:

Wohngebäudeversicherung
Feuer, ein Rohrbruch, Sturm und Hagel können schwere Schäden am Haus oder der Wohnung hinterlassen. Die Wohngebäudeversicherung stellt die erforderlichen Mittel für Reparatur oder Ersatz zur Verfügung. Sie trägt außerdem sämtliche direkten Folgekosten eines Schadens wie Mietausfall und Aufräumkosten. Die Versicherung beschränkt sich nicht nur auf das Haus, sondern auch auf Einfriedungen, Antennenanlagen und ähnliches Zubehör. Auf Wunsch kann der Versicherungsschutz individuell erweitert werden, so können beispielsweise auch Kosten infolge von Elementarschäden eingeschlossen werden.

Finanzierung sichern
Eigentum bedeutet meist langjährige finanzielle Verpflichtungen. Solange man voll auf seine Arbeitskraft zählen kann, dürfte die Finanzierung kein Problem sein. Anders sieht es aus, wenn durch eine längere Krankheit oder einen Unfall das Einkommen ausfällt. – Bei Unfällen in der Freizeit und zu Hause zahlt die gesetzliche Unfallversicherung keinen Cent. Die Erwerbsminderungsrente vom Staat beträgt maximal 40 % des letzten Bruttogehalts –. Um die Einkommensverluste bei Krankheit, Unfall oder Tod ausgleichen zu können, wird der verantwortungsbewusste Immobilienbesitzer deshalb privat mit einer Lebens-, Unfall- oder Berufsunfähigkeitsversicherung vorsorgen.

Nur ein Beratungsgespräch mit einem Versicherungskaufmann kann eine optimale und maßgeschneiderte Absicherung gegen die vielfältigen Gefahren gewährleisten! Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle Rasfeld helfen Ihnen gerne weiter.

Energiesparen durch Wärmedämmung

Die Güte des Wärmeschutzes der wärmeübertragenden Außenbauteile ist die mit Abstand wichtigste Größe für den Energieverbrauch eines Gebäudes. Wenn die folgenden Ziel-k-Werte für die einzelnen Bauteile eingehalten werden, kann man davon ausgehen, eine dem Niedrigenergiehaus-Standard (NEH-Standard) entsprechende Energiekennzahl zu erreichen.

Außenwände sehr gut dämmen

Je nach Bauart sollten die Außenwände eine Dämmschichtdicke von 15 bis 20 cm aufweisen. Damit wird ein k-Wert von höchstens 0,20 W/m² K erreicht. Solche Werte sind mit vielen bauaufsichtlich zugelassenen Konstruktionen realisierbar. Für die energetische Qualität spielt es keine entscheidende Rolle, ob Außenwände leicht oder schwer ausgebildet werden.

Fehlervermeidung bei der Dachdämmung

In der Vergangenheit und oftmals auch heute noch werden bei den Dämmkonstruktionen geneigter Dächer erhebliche Fehler gemacht, die zu einem unbehaglichen Raumklima und einem hohen Energieverbrauch führen, der vom theoretisch berechneten Wärmebedarf erheblich abweicht. Die wärmetechnische Neubausanierung erst wenige Jahre alter Häuser ist leider kein Einzelfall. Der Zielwert bei der Dachdämmung ist ein k-Wert von 0,15 W/m² K, der durch eine mittlere Dämmschichtdicke von 25-30 cm erreicht werden kann. Doch die Dämmschichtdicke alleine garantiert diesen Zielwert noch nicht.

Eine wärmebrückenfreie Konstruktion und eine sorgfältige und lückenlose Ausführung der außenliegenden Winddichtung und der innenliegenden Luftdichtung sind unverzichtbar für einen niedrigen Energieverbrauch. Hier ist besonders das Ineinandergreifen der verschiedenen Gewerke zu beachten, so dass die Verlegung von Leitungen und das Herstellen von Durchbrüchen nicht zum Verlust der Luftdichtigkeit führt.

Die Konsequenz sind höhere Heizkosten, also eine geringere Rentabilität der Wärmedämmung für den Bauherrn und eine höhere Emission von CO_2.
Aber unter Umständen können sich mögliche Bauschäden noch gravierender auswirken, denn wo kalte Luft eindringt, kann bei anderer Strömungsrichtung warme, feuchigkeitsbeladene Luft nach außen gelangen. Bei dem Durchgang durch die Dämmung wird im Winter der Taupunkt unterschritten und es kommt zu Kondenswasserausfall innerhalb der Konstruktion, was bei entsprechenden Mengen zu Bauschäden führt.

KAMINLAND
KOMPETENZ IN KAMINÖFEN

Unsere Leistungen für Sie:

- Beratung auch bei Ihnen zu Hause
- Über 300 Öfen im Sortiment
- Nur Spitzenqualität
- Heizkassetten zur Umrüstung offener Kamine
- Große Ausstellungen
- 5 Jahre Garantie

Weststraße 131 · 59227 Ahlen
Telefon 0 23 82/22 85 · Telefax 0 23 82/22 86 · www.kaminland.de

Statik: Ing.-Büro
WILHELM WIENKER
Ing.-Büro für Baustatik
Brand-, Schall-, Wärmeschutz

59227 Ahlen-Vorhelm · Alter Münsterweg 75
Telefon 0 25 28/85 05 · Telefax 0 25 28/32 76

Wärmeschutzverglasung für die Fenster

Die Wärmeschutzverglasung mit einem k-Wert von 1,3 W/m² für das Glas ist bereits mit einer Wärmeschutzverordnung von 1995 zum Standard geworden. Niedrigere Werte bei Zweischeibenglas sind vermehrt anzutreffen. Eine deutliche Verbesserung bis zu k-Werten von 0,6 W/m² ist dann nur mit einer Dreifachverglasung möglich.

Doch auch bei Fenstern sind mögliche Wärmeverluste nicht in der Glasfläche, sondern in den Anschlüssen zu suchen. So müssen zur Fugenvermeidung die Dichtungsprofile umlaufend am Rahmen anliegen und der Fensterrahmen luftdicht in die dämmende Hülle eingebaut werden.

Konsequente Dämmung von Kellern

Dämmschichtdicken von 12 bis 15 cm erreichen einen Ziel-k-Wert von 0,3 W/m² K. Zu beachten ist auch hier eine wärmebrückenfreie Konstruktion, die durch das Weiterführen der Wanddämmung deutlich unter die unterste Geschossdecke erreicht werden kann.

Bauen mit der Sonne

Das "Bauen mit der Sonne" setzt auf die passive Nutzung der Sonnenenergie während der kälteren Jahreszeiten. Bereits bei der Planung des Gebäudes wird auf eine geeignete Orientierung zur Sonne geachtet.

Die tiefstehende Wintersonne wird durch großflächige, gut wärmegedämmte und zur Sonne orientierte Fensterflächen, aber auch durch Glasvorbauten (z. B. Wintergarten) oder durch die Verwendung spezieller lichtdurchlässiger Materialien (TWD - Transparente Wärmedämmung) genutzt.

Der Bauherr oder der Architekt muß auf ausreichenden Sonnenschutz im Sommer und auf Verschattungsfreiheit im Winter achten. Die Heizungsanlage muß schnell regelbar sein, um sich dem Sonnenangebot bedarfsgerecht anpassen zu können.

Immer mehr Architekten machen sich mit den Prinzipien des solaren und energiesparenden Bauens vertraut, leider sind es noch nicht alle.

Passive Solarenergienutzung durch Fenster

Bei der Planung eines Hauses ist auf eine konsequente Südorientierung des Wohnraumbereiches zu achten. Durch eine optimierte Ausrichtung der Grundstücke in Bebauungsplänen kann eine optimale Nutzung der passiven Solarenergie erreicht werden.
Fenster verursachen nicht nur Wärmeverluste, sondern sind auch Wärmefallen. Entscheidend ist damit die Bilanz aus Verlusten und Gewinnen während der Heizperiode.

Die Bilanz wird durch Faktoren wie Qualität der Verglasung, Orientierung der Fenster und Verschattung beeinflusst. Für sehr hochwertige Dreischeiben-Wärmeverglasung wird die Bilanz sogar positiv, d. h., die Fenster gewinnen in der Heizperiode mehr Wärme, als sie verlieren.

Zentrale Warmwasserbereitung

Die Warmwasserbereitung sollte in Kombination mit der zentralen Heizungsanlage erfolgen. Um gerade in den Übergangszeiten und im Sommer die Betriebsverluste des Kessels gering zu halten, sollten ausreichend große Warmwasserspeicher verwendet werden, die möglichst nur ein zweimaliges Laden pro Tag erforderlich machen.

Wollen Sie bauen? Sprechen Sie mit uns!

HUBERT NIESING
DIPLOM-INGENIEUR

Mitglied der
Ingenieurkammer-Bau NW

Ingenieurbüro für
– Bauplanung
– Baustatik
– Bauphysik
– Bauleitung
– Tragwerksplanung

Bauunternehmung
HANS NIESING
Meisterbetrieb seit 1957

- *Schlüsselfertige Wohn- und Industriebauten*
- *auch als Ausbauhäuser*
- *Modernisierung von Altbauten nach EnEV mit gesetzl. Nachweisen*

59227 AHLEN-VORHELM · Dorffelder Straße 20 · Telefon: 0 25 28 / 82 35 · Telefax: 0 25 28 / 35 21

MALER-WERKSTÄTTEN **Steffensmeier** GmbH

Maler- und Tapezierarbeiten; dekoratives Innen-Design; Wärmedämmverbundsysteme; ökologische Beschichtungen; Fassaden- und Klinkersanierung; Siliconfugen; Fassadenelemente; Graffitientfernung und -schutz

Guissener Str. 256 · 59229 Ahlen · Tel. 0 23 82/6 31 31 · Fax 70 15 58
email: hsteffensmeier@t-online.de

FRM TECHNIK

- FENSTER
- ROLLLÄDEN
- MARKISEN
- HAUSTÜREN
- WINTERGÄRTEN

Am Vatheuershof 23-25 · 59229 Ahlen
Fon: 0 23 82/98 04-0
www.frm-technik.de
email: info@frm-technik.de

Garten- und Landschaftsbau

Gartenfreund GmbH

- **Anlagenplanung u. -gestaltung**
- **Anlagenpflege**
- **Gehölzschnitt**

Dolberger Straße 34
59229 Ahlen

Telefon: 0 23 82 – 68 75
Telefax: 0 23 82 – 68 43

Otto Drügemöller Malerbetrieb

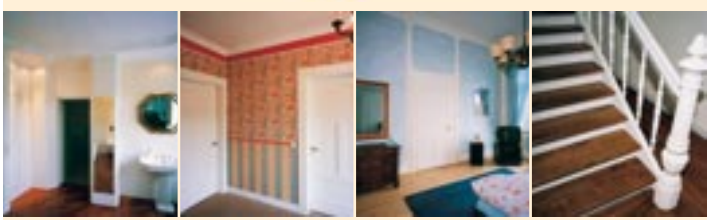

59227 Ahlen-Vorhelm · Strontianitstraße 4
Telefon: 0 25 28/239 · Telefax: 0 25 28/482 · Funk: 0171/45 87 938

In Schichtenspeichern wird eine Temperaturschichtung erreicht, die dafür sorgt, daß das zum Wärmeerzeuger fließende Wasser stets eine niedrige Temperatur besitzt, wodurch gerade bei Brennwertgeräten und Solaranlagen hohe Wirkungsgrade erreicht werden.

Solare Warmwasserbereitung

Sonnenkollektoren wandeln die Sonneneinstrahlung direkt in Wärme um, die dann einem Warmwasserspeicher zugeführt wird.

Richtig dimensionierte Solaranlagen decken dabei fast 50 % des Jahresenergiebedarfs für Warmwasser. Als Faustformel rechnet man mit 1bis 2 m^2-Kollektorfläche pro Person. Im Sommer übernimmt die Solaranlage die Warmwasserversorgung sogar vollständig, der Heizkessel kann dann ausgeschaltet bleiben.

Sollte der Bau einer Solaranlage erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein, so sollten auf jeden Fall schon die Leitungen mitverlegt werden. Auch der Warmwasserspeicher sollte groß genug und leicht nachrüstbar sein.

Strom aus der Sonne

Solarzellen aus Silizium sind die Bausteine einer Photovoltaikanlage, mit ihr wird Sonnenlicht direkt in elektrischen Strom umgewandelt, der problemlos im Haushalt genutzt werden kann. Überschüssiger Strom wird an das Versorgungsnetz abgegeben.

Bauen, Wohnen, Modernisieren, Sanieren

JOHPA-Fliegengitter

und
Kellerschachtabdeckungen
nach Maß gefertigt
hält Insekten und Ungeziefer fern.

JOHPA-Fliegengitter
Eichendorffstr. 26 Tel.: 0 25 28 / 92 91 68
59227 Ahlen Fax: 0 25 28 / 92 91 69

Wir beraten Sie gern!

Anja Schadwinkel
Architektin

Architekturbüro Schadwinkel

Wohn- und Geschäftsbau

Heesterstraße 5
48317 Drensteinfurt
tel.: 02508 / 99 76 55
fax: 02508 / 99 76 56
mobil: 0160 / 186 76 21
e-mail: schadi@gmx.net

Schulz Profile

Schulz Profile
Brinkweg 9
59227 Ahlen
Telefon: 02528 / 7 31
Tefefax. 02528 / 31 83
www.schulz-profile.de
email: info@schulz-profile.de

Allgemeine Holzbearbeitung
Aus eigener Herstellung:
– massive Holzdielen / Parkett
– massive Treppen und Stufen
– massive Holzprofile
– Terrassen- und Freisitzböden
Wir führen aus:
– Aufarbeitung aller Holzfußböden
– Innenausbau/Fenster/Türen/Montage

GEKONNT EINRICHTEN!
Möbel · Küchen · Raumausstattung

Einrichtungsstudio
planen & gestalten · Inh. Assenkamp
Westfalendamm 4 · Ahlen · Tel. 0 23 82 / 10 71

Elektro-, Gas- und Wasserfirmen, eingetragen bei den Stadtwerken Ahlen

Heinrich Hagedorn
Inhaber Prior OHG

Gas- und Wasserinstallationen - Heizungsbau
Gasleitungsprüf - und Abdichtungssystem

Heinrich Hagedorn
59229 Ahlen · Beckumer Straße 16
Telefon: 0 23 82 / 6 35 41 · Telefax: 0 23 82 / 70 25 38
Mobil: 01 71 / 3 39 54 97

Laube GmbH&Co.KG

Wartungsdienst für Öl- und Gasheizung
Heizungsbau, Gas-, Wasser-, Elektro-Installation

Am Röteringshof 136 · 59229 Ahlen/Westfalen
Telefon: 0 23 82/7 15 68 · Telefax: 0 23 82/7 28 54

Bauen, Wohnen, Modernisieren, Sanieren

HAUSMEISTER KRAUSE

HAUSMEISTER-RUNDUMSERVICE
HAUSHALTSAUFLÖSUNG ZUM FESTPREIS, GARTENARBEITEN
UND WINTERDIENST! SAUNA + BLOCKHAUS – MONTAGE
KURIERFAHRTEN BIS 3,2 TO. MIT KRANENTLADUNG!
TEL. 01705249021, FAX. 02382/783251, 59227 AHLEN

Fußboden-Fachbetrieb
Wolfgang Frie

Schuckerstraße 8 • 59229 Ahlen
Telefon 0 23 82 / 78 35 33 • Telefax 0 23 82 / 78 35 34
Mobil 01 79 / 51 21 750 • www.Wolfgang-Frie.de

Zum fairen Preis bieten wir ...
Teppichboden, PVC, CV Beläge, Linoleum, Kork
Sisal, Treppenbeläge, Fertigparkett, Laminat
und Fußbodenbeschichtungen an.
Kreative Intarsiengestaltung, von der Planung bis
zur Umsetzung.
Jetzt Neu Gardinen und Zubehör

Jörg Bergmeier
Dachdeckermeister

Freiherr-vom-Stein-Straße 2
59269 Beckum

Ruf: 02521/823067
Fax: 02521/8290109

Dacheindeckungen
Flachdachabdichtungen
Dachrinnen
Kaminkopferneuerungen
Reparaturen

Bergmeier Dachdeckermeister
Bedachungen

Internet: www.bergmeier-bedachungen.de
E-Mail: info@bergmeier-bedachungen.de

Decke, Boden, Wand
alles aus einer Hand

DIE FARBE macht's

Malerbetrieb
Wilfried Hinderks

Industriestraße 20
59229 Ahlen

Telefon 0 23 82 / 6 35 72 + 8 12 86
Telefax 0 23 82 / 7 44 49
E-mail Wilfried-Hinderks@t-online.de

HESSELMANN KG
TISCHLEREI · INNENAUSBAU

Bunsenstraße 13
59229 Ahlen
Fon 02382 7061-0
Fax 02382 706115

Beratung
Planung
Entwurf

Ausführung von:
Objekteinrichtungen
Möbel
Innentüren
Haustüren
Treppen
Trockenbau

Helmut Steffen STAHL-BAU-TECHNIK
Bauschlosserei

Statik, Konstruktion, Fertigung, Montage:

Treppen, Balkone, Geländer, Fenstergitter, Toranlagen, Vordächer, Markisen, Feuerschutztüren, Mehrzwecktüren, Garagentore, Sektionaltore, Rolltore.

Alte Landstraße 46-48 · 59227 Ahlen - Vorhelm
FON: 02382 / 940 222 · FAX: 02382 / 940 223

ROHR UND KANAL REINIGUNG
Dieter Brüggemann

Notdienst
Tag+Nacht

DEKRA Umwelt GmbH
Umweltgutachterorganisation

AHLEN (0 23 82) 40 05
ZENTRALE: Palzstraße 36 • 59073 Hamm
☎ (0 23 81) 30 30 30 • Fax (0 23 81) 30 30 33 5

Herbert Lindau GmbH

Einbaustaubsauger
Wäscheabwurfschächte

für den privaten Bedarf

Kleibrink 56 · D-59229 Ahlen
Telefon: (0 23 82) 6 22 43
Telefax: (0 23 82) 6 59 11
www.herbert-lindau-gmbh.de
info@herbert-lindau-gmbh.de

ARCHITEKTURBÜRO
MARTIN HÜLSEY

DIPL.-ING. MARTIN HÜLSEY
LUISENSTRASSE 12
59229 AHLEN

TELEFON 0 23 82/8 30 87
TELEFAX 0 23 82 / 8 40 76

PLANEN UND
BAULEITUNG

– NEUBAU
– ERWEITERUNG
– UMBAU
– SANIERUNG

– WERTERMITTLUNG
VON GRUNDSTÜCKEN
UND GEBÄUDEN

FLIESEN SCHMIDT

HANDEL UND VERLEGUNG

Ostbredenstraße 36
59229 Ahlen
Telefon 0 23 82 / 6 07 38
Telefax 0 23 82 / 6 46 38

BETON KREATIV

»Exclusiv« Pflastern und Gestalten

BETONSTEINWERK

BERNHARD HARTMANN GmbH & Co. KG

59229 Ahlen · Kleiwellenfeld/Bunsenstraße 7-9
Tel. (02382) 60051 · Fax (02382) 60054 · Internet: www.beton-hartmann.de

Baubroschüre 2004

PLANEN UND BAUEN

STADT AHLEN

Inhaltsverzeichnis

STADT AHLEN

Grußwort 1

Branchenverzeichnis 2

Erschließungsbeitragsrecht 5
- Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch
- Straßenbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz
- Vorausleistungen
- Ablösungsverträge nach dem Baugesetzbuch und Kommunalabgabengesetz
- Erschließungsverträge
- Städtebauliche Verträge
- Vorhaben- und Erschließungspläne
- Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement 8

Tiefbauabteilung 9

Ahlener Umweltbetriebe – Abwasserwerk – 9

Stadtplanung 11
- Rechtsgrundlagen der Stadtplanung
- Instrumentarien der Stadtplanung
- Zulässigkeit von Bauvorhaben außerhalb eines Bebauungsplanes
- Denkmalschutz

Bauordnungsrecht 15
- Bauberatung
- Genehmigungsfreies Bauen von Wohngebäuden, Nebengebäuden und Nebenanlagen (Anzeigeverfahren)
- Bauantrag
- Baugenehmigung
- Bauvoranfrage
- Werbeanlagen
- Abgeschlossenheitsbescheinigung
- Baulastenverzeichnis
- Hausakteneinsicht

Bauausführung 20
- Energiesparen durch Wärmedämmung
- Bauen mit der Sonne

Impressum

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft.
Änderungswünsche, Anregungen und Ergänzungen für die nächste Auflage dieser Broschüre nimmt die Verwaltung oder das zuständige Amt entgegen.

Titel, Umschlaggestaltung sowie Art und Anordnung des Inhalts sind zugunsten des jeweiligen Inhabers dieser Rechte urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Übersetzungen sind – auch auszugsweise – nicht gestattet. Nachdruck oder Reproduktion, gleich welcher Art, ob Fotokopie, Mikrofilm, Datenerfassung, Datenträger oder Online nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages.

59212062 / 2. Auflage / 2004

Infos auch im Internet:
www.alles-deutschland.de
www.alles-austria.at
www.sen-info.de
www.klinikinfo.de
www.zukunftschancen.de

WEKA INFO

Kompetenz aus einer Hand

WEKA info verlag gmbh
Lechstraße 2 • D-86415 Mering
Telefon +49 (0) 8233 384-0
Telefax +49 (0) 8233 384-103
info@weka-info.de • www.weka-info.de